

**Satzung**  
**über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Herzogenaurach**

Die Stadt Herzogenaurach erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), folgende Satzung.

**SATZUNG**

**§ 1**

**Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Stadt Herzogenaurach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
  2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
  3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Herzogenaurach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
  3. Leistungen der Schlauchwerkstatt und Kleiderkammer,
  4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung, sofern die Benutzung und der Kostenersatz nicht bereits anderweitig geregelt sind,
  5. Überlassung von Räumlichkeiten (z.B. Schulungsräume).

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben (§ 1 Abs. 1) richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der **Anlage I (Pflichtaufgaben)** zu dieser Satzung. Die Höhe des Kostenersatzes für freiwillige Leistungen (§ 1 Abs. 2) richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der **Anlage II (freiwillige Leistungen)** zu dieser Satzung. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen für Leistungen, die nicht in den Anlagen enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von § 3 dieser Satzung in ihrer tatsächlichen Höhe geltend gemacht.
- (5) Die in den Anlagen festgesetzten Aufwands- und Kostenersätze sind Nettobeträge im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Zusätzlich ist eine gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) vom Schuldner in der Höhe zu entrichten, in der sie die Stadt Herzogenaurach nach der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zu erbringen hat.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen (§ 1 Abs. 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwandungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 1 Abs. 2) ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des erlassenen Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herzogenaurach in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung vom 08. Juni 2004 außer Kraft.

Herzogenaurach, ...